



Frauenfeld,

5. März 2003, ARP, 30-2003
Entscheid Nr. 22

Einheitsgemeinde Kesswil
Baulinienplan 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361

Mit Schreiben vom 6. Februar 2003 ersucht die Einheitsgemeinde Kesswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361 keine Rekurse hängig. Der Baulinienplan 12 (RRB Nr. 145 vom 21. Januar 1985) regelt u.a. im Bereich von Parzelle Nr. 361 den Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber dem Ufergehölz mit Normal- und Sonderbaulinien. Gemäss diesem Plan gewährleistet die Sonderbaulinie den Bestand. Im Elementarschadenfall und bei Abbruch sind neue Bauten auf die Normalbaulinie oder allenfalls parallel dahinter zu erstellen.

Der Baulinienplan 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361 sieht eine Ausweitung der Sonderbaulinie vor, welche gemäss Planungsbericht durch das Bedürfnis der Grundeigentümerin nach einem Umbau des Sitzplatzes in einen Wintergarten ausgelöst wurde. Die Ausweitung der Baulinie verkürzt den Abstand zum Ufergehölz nicht. Aus Transparenzgründen sollte die Bezeichnung der Baulinien auf dem Baulinienplan Nr. 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361 mit derjenigen des Baulinienplans Nr. 12 in Übereinstimmung gebracht werden. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben keine Vorbehalte zum Baulinienplan 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361 angemeldet. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist der Baulinienplan 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361 rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Kesswil am 21. Januar 2003 beschlossene Baulinienplan 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, Hafenstrasse 1, 8593 Kesswil, unter Beilage von drei Baulinienplänen 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans 12, Änderung Baulinien auf Parzelle Nr. 361, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 5. März 2003